

11.12.01**Empfehlungen**
der AusschüsseAS - FJ - Gzu **Punkt ...** der 771. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 2001

Verordnung über die Anzeige von Versicherungsfällen in der
gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungs-Anzeige-
verordnung - UVAV)

A

1. Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Anlage 3 Nr. 20 UVAV

In der Anlage 3 "Ärztliche Anzeige bei Verdacht auf eine Berufskrankheit" ist das Feld Nummer 20 um folgende Angaben zu ergänzen:

"Bank/Postbank.....Kontonummer.....Bankleitzahl....."

Begründung

Durch diese Ergänzung wird sichergestellt, dass die Ärzte - wie bisher - ohne zusätzlichen eigenen Verwaltungsaufwand die Gebühr für die Verdachtsmeldung auf das Vorliegen einer Berufskrankheit von den Unfallversicherungsträgern erhalten.

Ausgeliefert am 11. DEZ. 2001

B

**2. Der Ausschuss für Frauen und Jugend und
der Gesundheitsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes zuzustimmen.